

17. Februar 2009

Vorlage für die Vernehmlassung

Bericht zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

1. Ausgangslage

Am 21. Dezember 2007 hat das Bundesparlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR] 822.11) verabschiedet¹. Der Bundesrat hat sie auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Mit der Änderung ist eine neue Bestimmung in das Arbeitsgesetz aufgenommen worden, die es den Kantonen ermöglicht, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Das geltende kantonale Recht sieht demgegenüber im Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (nachfolgend Ladenschlussgesetz abgekürzt, LSG; Urner Rechtsbuch [RB] 70.1421) vor, dass Verkaufsgeschäfte lediglich an zwei Sonntagen im Dezember bewilligungsfrei offen gehalten werden dürfen.

2. Zweck der vorgeschlagenen Änderung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ladenschlussgesetzes soll von der Möglichkeit, die das geänderte Arbeitsgesetz den Kantonen eröffnet, Gebrauch gemacht werden. Der im geänderten Arbeitsgesetz den Kantonen zugestandene Rahmen von bis zu vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen pro Jahr soll voll ausgeschöpft werden. Damit soll einerseits der Wirtschaftsstandort Uri für den Detailhandel gestärkt werden. Andererseits sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Urner Verkaufsgeschäfte konkurrenzfähig bleiben und weniger Kundschaft an die umliegenden Zentralschweizer Einkaufszentren verlieren. Indem die vorgeschlagene Änderung den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Vergleich zur geltenden Regelung im Ladenschlussgesetz zwei zusätzliche bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe zugesteht, die nach bisherigem Recht nur über Ausnahmegewilligungen erwirkt werden konnten, vermindert sich für sie in diesem Umfang auch der administrative Aufwand. Andererseits gilt es aber zu bedenken, dass die Neuordnung für das Personal gewisse Erschwernisse bedeuten kann. Der Schutz der Arbeitnehmenden ist jedoch nicht hier zu regeln, denn er ist im Arbeitsgesetz sichergestellt.

Die vorgeschlagene Änderung des Ladenschlussgesetzes sieht zudem verschiedene Anpassungen vor, mit welchen in erster Linie dem heutigen Konsum- und Kundenbedürfnis besser Rechnung getragen werden soll. Zudem sind kleinere Anpassungen an das Arbeitsgesetz vorgesehen.

¹ BBI 2007 4261; BBI 2007 4269, AS 2008 2903

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Um das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe besser zitieren zu können, soll neu ein offizieller Kurztitel – Ladenschlussgesetz - eingefügt werden.

Artikel 3 Absatz 2 (Unterstellte Betriebe)

In Absatz 2 wird der Begriff des Verkaufsgeschäftes im Sinne des Ladenschlussgesetzes definiert. Zur Verdeutlichung werden im zweiten Teilsatz in beispielhafter Form verschiedene Geschäfte aufgeführt, die unter den Begriff des Verkaufsgeschäftes fallen. Neu soll diese beispielhafte Aufzählung um die Take Away-Betriebe erweitert werden. Als Take Away-Betriebe gelten Imbissstände, also Verkaufsstände für den Verkauf von Mahlzeiten und Getränken für den mobilen Verzehr. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zum Gastgewerbebetrieb mit Verkauf über die Gasse (wie Schnellrestaurant oder Imbissstand in einem Gebäude) schwierig bzw. fließend sein.² Erfüllt ein Betrieb sowohl die Voraussetzungen eines Gastgewerbebetriebes als auch eines Take-Away-Betriebes (Gastgewerbebetrieb mit Verkauf über die Gasse), namentlich indem er gegen Entgelt Getränke ausschenkt oder Speisen zum Genuss an Ort und Stelle wie auch zum mobilen Verzehr abgibt, so hat er sowohl die Vorschriften gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 29. November 1998 (GWG; 70.2111) als auch jene gemäss Ladenschlussgesetz zu beachten.

Artikel 4 Buchstabe e, n und o (Nicht unterstellte Betriebe)

In Artikel 4 werden abschliessend jene Betriebe aufgeführt, die nicht den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes unterstellt sind. Die Aufzählung soll wie folgt präzisiert beziehungsweise erweitert werden:

Buchstabe e Gastwirtschaftsbetriebe (ohne den Verkauf über die Gasse)

Reine Gastwirtschaftsbetriebe, also Gastwirtschaftsbetriebe ohne Verkauf über die Gasse, sind vom Geltungsbereich des Ladenschlussgesetzes ausgenommen. Sie fallen unter das Gastwirtschaftsgesetz. Mit der Präzisierung von Buchstabe e (Klammerbemerkung) soll das im Ladenschlussgesetz zum Ausdruck gebracht werden. Gastgewerbebetriebe mit Verkauf über die Gasse haben sowohl die Voraussetzungen gemäss Gastwirtschaftsgesetz als auch jene gemäss Ladenschlussgesetz zu beachten.

² <http://de.wikipedia.org/wiki/Take-away>

Buchstabe n Messebetriebe

In Anlehnung an die Regelung gemäss Artikel 43 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112), wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Messebetrieben insbesondere an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden können, sollen neu auch im Ladenschlussgesetz die Messebetriebe ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Als Messebetriebe gelten dabei Betriebe, die für Ausstellerinnen und Aussteller Präsentations- und Verkaufsveranstaltungen durchführen.

Buchstabe o Blumenläden

Laut Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Artikel 29 ArGV 2), können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Blumenläden an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden. In Anlehnung an diese Regelung sollen neu auch im Ladenschlussgesetz die Blumenläden vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Blumenläden des Detailhandels sind Verkaufsgeschäfte, die den Konsumentinnen und Konsumenten Blumen und andere Pflanzen zum Verkauf anbieten. So haben Besitzerinnen und Besitzer von Blumenläden die Möglichkeit, ihr Geschäft bewilligungsfrei offen zu halten, was einem Kundenbedürfnis entspricht. Es sind keine Ausnahmegewilligungen wie bisher mehr nötig.

Artikel 5 (Ladenöffnung an Werktagen)

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 ArG gilt die Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr als bewilligungsfreie Tagesarbeit. Diese Regelung soll inskünftig auch für die Ladenöffnung an Werktagen gemäss Ladenschlussgesetz gelten. Dementsprechend bestimmt Absatz 1 neu, dass die Verkaufsgeschäfte von 6 Uhr bis 20 Uhr bewilligungsfrei geöffnet sein können. Das bisherige Recht hat die Ladenöffnungszeit am Morgen nicht geregelt. Das neue Recht schliesst diese Lücke. Die Ladenschliessungszeit am Abend ist gemäss bisherigem Recht auf 18.30 Uhr festgesetzt. Diesbezüglich bringt die neue Regelung eine Angleichung an die Ladenschliessungszeiten in den Einkaufszentren der Nachbarkantone (Einkaufszentren „Mythencenter“, Ibach, „Seewen Markt“, Seewen, "Länderpark", Stans).

Auch Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften in kleineren Gemeinden erhalten dadurch grössere Flexibilität um den modernen Konsumbedürfnissen gerecht zu werden. So können sie beispielsweise auch Pendlerinnen und Pendler nach der Arbeitszeit bedienen, die bisher aufgrund der Ladenschlusszeiten gezwungen waren, ausserhalb des Wohnortes ihre Einkäufe zu tätigen.

Wie bisher dürfen Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21 Uhr offen halten.

Neu sollen die Verkaufsgeschäfte gemäss Absatz 2 vor öffentlichen Ruhetagen bis 18.00

Uhr geöffnet sein können. Bisher war dies längstens bis 17 Uhr zulässig. Auch damit werden die Ladenöffnungszeiten vor öffentlichen Ruhetagen an jene in den Einkaufszentren der Nachbarkantone angeglichen.

Artikel 6 Absatz 2 (Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen)

Gemäss Artikel 19 Absatz 6 ArG können die Kantone neu bis zu vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung arbeiten dürfen. Demgegenüber sieht Artikel 6 Absatz 2 LSG vor, dass der Gemeinderat in gegenseitiger Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften zwei Sonntage im Dezember bezeichnet, an denen die Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei geöffnet sein können.

Die bisherige Regelung im Ladenschlussgesetz soll an jene des Arbeitsgesetzes angepasst werden und zwar so, dass neu die Volkswirtschaftsdirektion nach Anhörung einer Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften (Vertretung der Detailhandelsbranche) und der Gemeinden zuständig ist, vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen die Verkaufsgeschäfte ohne Bewilligung geöffnet sein können. Mit dieser neuen Regelung wird sichergestellt, dass die Detailhandelsbetriebe im ganzen Kanton von einheitlichen Verkaufssonntagen profitieren können. Bei einer Delegation an die Gemeinden wäre dies nur mit einem grossen Koordinationsaufwand möglich. Bei Bedarf können die vier Sonntage rasch an allfällig neue Bedürfnisse angepasst werden. Laut einer aktuellen Umfrage der Volkswirtschaftsdirektion in der Detailhandelsbranche können damit über 90 % der bisherigen Bedürfnisse, welche mehrheitlich mit Ausnahmegewilligungen geregelt wurden, abgedeckt werden.

Artikel 7 (Ausnahmen)

Neu soll das zuständige Amt, also das Amt für Arbeit und Migration, Ausnahmen betreffend die Ladenöffnungszeiten an Werk- und öffentlichen Ruhetagen bewilligen können. Bisher war hiezu die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Mit der Änderung der Zuständigkeitsordnung erfolgt eine Angleichung an die bereits heute geübte Praxis und an die Ordnung des Vollzugs im Arbeitsgesetz, wonach das zuständige Amt die Ausnahmegewilligungen erteilt. Inskünftig soll einheitlich (vgl. auch die Änderung der Zuständigkeitsordnung gemäss Artikel 11 LSG hiernach) das zuständige Amt Ausnahmen gemäss Ladenschlussgesetz und Arbeitsgesetz erteilen können. Dies bedeutet eine Vereinfachung der Abläufe.

Artikel 11 Absatz 2 und 3 (Untersagte Tätigkeiten)

Neu soll das zuständige Amt, also das Amt für Arbeit und Migration, die Meldungen über grössere Veranstaltungen entgegennehmen und die Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

an öffentlichen Ruhetagen bewilligen. Bisher war hierzu die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Mit der Änderung der Zuständigkeitsordnung erfolgt eine Angleichung an die bereits heute geübte Praxis. Zudem wird eine einheitliche Zuständigkeitsordnung auf Stufe Amt geschaffen, indem dieses sowohl die Ausnahmbewilligungen gemäss Ladenschlussgesetz als auch jene gemäss Arbeitsgesetz erteilt.

Anhang

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (Ladenschlussgesetz, LSG).

GESETZ

über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

(Änderung vom....)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Februar 2003 über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)³ wird wie folgt geändert:

Einfügung eines Kurztitels

Ladenschlussgesetz

Artikel 3 Absatz 2

²Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheiten wie auch Tankstellenshops und Take Away-Betriebe.

Artikel 4 Buchstabe e sowie Buchstabe n und o (neu)

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:

- e) Gastgewerbebetriebe (ohne den Verkauf über die Gasse);
- n) Messebetriebe;
- o) Blumenläden.

Artikel 5 Ladenöffnung an Werktagen

¹An Werktagen (Montag bis Freitag) können die Verkaufsgeschäfte von 6.00 Uhr bis

³ RB 70.1421

20.00 Uhr geöffnet sein. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

²Vor öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 18.00 Uhr zu schliessen.

Artikel 6 Absatz 2

²Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen ihr Geschäft an vier Sonntagen pro Jahr bewilligungsfrei offen halten. Die zuständige Direktion⁴ bezeichnet nach Anhörung der Gemeinden sowie einer Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften die vier Sonntage für das ganze Kantonsgebiet.

Artikel 7 Ausnahmen

¹Das zuständige Amt⁵ kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft abweichend von den Vorschriften nach Artikel 5 und 6 offen zu halten.

²Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das zuständige Amt⁶ veröffentlicht die Bewilligungen im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 11 Absatz 2 und 3

²Grössere Veranstaltungen sind vorgängig dem zuständigen Amt⁷ zu melden.

³Das zuständige Amt⁸ kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt⁹.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).